

zum Schreiben vom 12.10.98 Az. 610-2/14

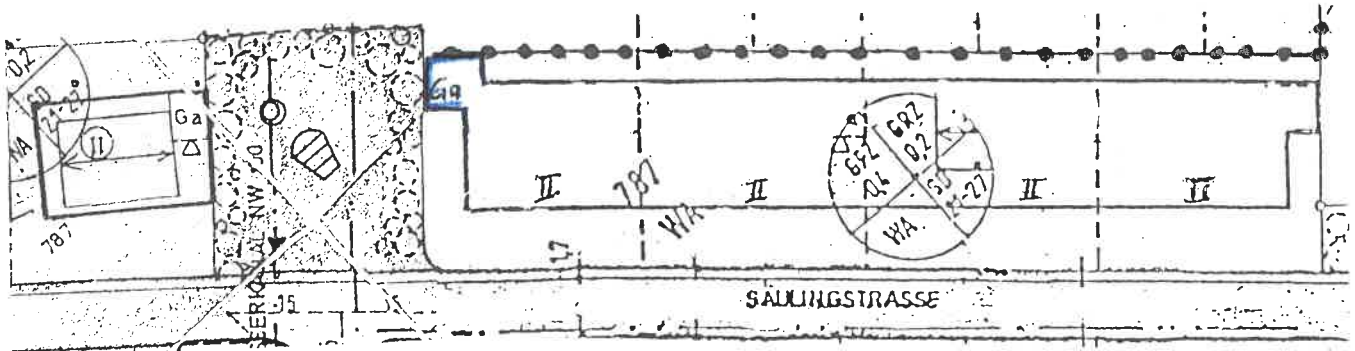
**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
10. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
„Gänsbichl II“**

II. Z.A.

14. Okt. 1998

Inhalt der Änderung (Baugrenzen-Änderung für eine Garage an der Säulingstraße):

Durch diese Bebauungsplan-Änderung wird die Baugrenze im nord-westlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 787 zur Errichtung einer Garage erweitert. Die Änderung ergibt sich aus dem nachstehenden Plan:



Begründung:

Der Grundstückseigentümer hat die Änderung dieser Baugrenze beantragt, um seine Garage in der nord-westlichen Ecke seines Grundstücks errichten zu können. Da ortsplanerische Gründe nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluß vom 13.10.1998 dieser Änderung zugestimmt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Altenstadt, den 13.10.1998
GEMEINDE ALTENSTADT


Thoma
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 13.10.1998
2. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen.
3. Satzungsbeschluß des Gemeinderates Altenstadt vom **13. OKT. 1998**
4. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung **14. OKT. 1998** ist diese 10. Änderung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Altenstadt, den **14. OKT. 1998**
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT
i.A.


Seelig



Änderungsbescheid auf B-M. erledigt **04. Nov. 1998**